

## **Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Rheinfelden (Baden) (Benutzungsordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.02.2019 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Zweck der Benutzungsordnung**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Schulhöfen der Stadt Rheinfelden (Baden) regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Rheinfelden (Baden) gewährleisten.

### **§2**

#### **Geltungsbereich**

Die Schulhöfe sind wie folgt abgegrenzt.  
Der jeweilige Lageplan des Geltungsbereiches der Schulhöfe/Schulgelände ist in den Anlagen dieser Satzung beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.

Bezeichnung:

Christian-Heinrich-Zeller-Schule, Steigweg 1, 79618 Rheinfelden  
Dinkelbergschule, Wiesentalstraße 33, 79618 Rheinfelden  
Dinkelbergschule, Außenstelle Eichsel, Birkenweg 2, 79618 Rheinfelden  
Eichendorfschule, Adolf-Senger-Straße 8, 79618 Rheinfelden  
Fridolinschule, Anton-Winterlin-Straße 4, 79618 Rheinfelden  
Gemeinschaftsschule, Karl-Fürstenberg-Straße 37, 79618 Rheinfelden  
Georg-Büchner-Gymnasium, Maurice-Sadorge-Straße 6, 79618 Rheinfelden  
Gertrud-Luckner-Realschule, Müßmattstraße 18, 79618 Rheinfelden  
Goetheschule, Adolf-Senger-Straße 4, 79618 Rheinfelden  
Hans-Thoma-Schule, Eichbergstraße 42, 79618 Rheinfelden  
Hebelschule, Neumattenweg 11, 79618 Rheinfelden  
Hebelschule, Beuggener Straße 43, 79618 Rheinfelden  
Scheffelschule, Bahnhofstraße 24, 79618 Rheinfelden

### **§3**

#### **Zweckbestimmung und Nutzung**

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.

Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

### **§4**

#### **Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts**

(1) Die Benutzung der Schulhöfe ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

- a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson)
- b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Stadt Rheinfelden (Baden) beauftragt sind.

(2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

## **§5 Benutzung**

(1) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen

(2) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere sind auf den Schulhöfen untersagt:

- a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
- b) Sich im offensichtlich betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- c) Ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren und zu parken;
- d) Hunde frei laufen und deren Notdurft verrichten zu lassen;
- e) Das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
- f) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
- g) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
- h) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- i) Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- j) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen;
- k) Das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung.

## **§6 Benutzungsverbot**

Der Schulhof darf zwischen 22.30 Uhr und 06.00 Uhr nicht benutzt werden.

## **§7 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei städtischen Belangen die Stadt Rheinfelden (Baden) erteilen.

(2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Rheinfelden genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen.

Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

(3) Mieter von Räumlichkeiten, die nur über die Schulhöfe erreicht werden können, sind von dieser Benutzungsordnung zum Betreten und Verlassen ihrer angemieteten Räume ausgenommen.

## **§8 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.

(2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Rheinfelden und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

## **§9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Rheinfelden (Baden), den 21.02.2019

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister